

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

per E-Mail: i2@bmvit.gv.at

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10321/0013-I/A/4/2019

Forschungsrahmennovelle 2019; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 19. August 2019, GZ BMVIT-609.986/0002-III/12/2019, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum Entwurf der Forschungsrahmennovelle 2019 wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf die bereits zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 –Wissenschaft und Forschung ergangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 23.3.2018, GZ BMASGK-10321/0002-I/A/4/2018, sowie die zwischenzeitlich geführten Gesprächen darf darauf hingewiesen werden, dass die anstehende Forschungsrahmennovelle 2019, mit der auch das Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden soll, Gelegenheit bietet, die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) aus den §§ 2d Abs. 2 Z 3 und 2k Abs. 5 FOG zu streichen.

Es wird – zum wiederholten Male – darauf hingewiesen, dass Registerforschung mit ELGA technisch nicht möglich ist: Die ELGA-Ombudsstelle, die gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 FOG idgF. zur Bereitstellung der Daten verpflichtet ist, hat nur im Anlassfall Zugriff auf die ELGA-Gesundheitsdaten der betroffenen Person und kann auch technisch nur auf die ELGA-Gesundheitsdaten einzelner betroffener Personen zugreifen. Die Herausgabe aller in ELGA gespeicherten Daten sämtlicher ELGA-Teilnehmer/innen in pseudonymisierter Form („Big

Data") ist der ELGA-Ombudsstelle technisch nicht möglich. Auch den Betreibern von Datenspeichern und Verweisregistern ist die Herstellung eines kompletten Datenauszugs einer Daten- oder Patientenategorie technisch nicht möglich. Durch die technische Unmöglichkeit der Registerforschung mit ELGA laufen die entsprechenden Bestimmungen des FOG ins Leere und wären sohin zu streichen.

Der Vollständigkeit halber darf noch darauf hingewiesen werden, dass Registerforschung mit ELGA nur zulässig wäre, wenn die Elektronische Gesundheitsakte in einer im Einvernehmen mit der/dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin/Bundesminister erlassenen Verordnung genannt würde. Mit einem solchen politischen Konsens ist nicht zu rechnen, wodurch die Notwendigkeit, diese ins Leere laufende Bestimmungen aus dem FOG zu streichen, unterstrichen wird.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ersucht daher nachdrücklich um Streichung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) aus den entsprechenden Bestimmungen des FOG im Rahmen dieser Novelle.

Eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

14. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:
i.V. Ing. Manfred Kornfehl

Elektronisch gefertigt